



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 29.09.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 15. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.09.2020

Beschluss 133/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 15. Sitzung am 14.09.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

2 Vergabe der Leistung Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF10 für die Stützpunktfeuerwehr Ronneburg, Standort Rückersdorf, Ortsteil Reust Vorlage: 3568/2020

Beschluss 134/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss hebt den Beschluss 111/2020 vom 10.08.2020 auf.

2. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 10 für die Stützpunktfeuerwehr Ronneburg, Standort Rückersdorf, Ortsteil Reust, an die Firma Albert Ziegler GmbH, Albert-Ziegler-Str. 1, 89537 Giengen.

3. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 19.10.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 16. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 29.09.2020

Beschluss 135/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 16. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 29.09.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

3 Beschluss über die Auftragserweiterung in Form einer Vertragsverlängerung für die Maßnahme AktiVer - Aktivierung zur Veränderung - im Jobcenter Greiz am Standort Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3599/2020

Beschluss 136/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung in Form einer Vertragsverlängerung für die Maßnahme „AktiVer - Aktivierung zur Veränderung“ im Jobcenter Greiz am Standort Zeulenroda-Triebes ab den 01.02.2019 für 18 Monate. Der Maßnahmeträger ist die Firma

GSM Training & Integration GmbH aus 24103 Kiel – Niederlassung in Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Nein 1

4 Vergabe der Leistung Aktivierungshilfen für das Jobcenter Greiz, Bereich Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3600/2020

Beschluss 137/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aktivierungshilfen an die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Nein 1

5 Beschluss über die Auftragserweiterung in Form einer Vertragsverlängerung für die Maßnahme AktiVer - Aktivierung zur Veränderung für das Jobcenter Greiz am Standort Gera Vorlage: 3601/2020

Beschluss 138/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung in Form einer Vertragsverlängerung für die Maßnahme „AktiVer - Aktivierung zur Veränderung“ im Jobcenter Greiz am Standort Gera ab den 01.03.2021 für 24 Monate. Der Maßnahmeträger ist die Firma GSM Training & Integration GmbH aus 24103 Kiel – Niederlassung Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Nein 1

6 Beschluss über die Auftragserweiterung der Gemeinschaftsbaumaßnahme Ausbau der Kreisstraße K 113, OD Großenstein Vorlage: 3602/2020

Beschluss 139/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung der Gemeinschaftsbaumaßnahme Ausbau der Kreisstraße K 113, Ortsdurchfahrt Großenstein - Nachtrag Nebenflächen: Wiederherstellung und Grundstücksanpassungen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

7 Beschluss über die Auftragserweiterung der Planungsleistungen Bauvorhaben: Böschungssicherung mit Straßenanbindung / K 529 Dittersdorf Vorlage: 3603/2020

Beschluss 140/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung der Planungsleistungen Bauvorhaben: Böschungssicherung mit Straßenanbindung / K 529 Dittersdorf.



2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

8 Sanierung der Grundschule Auma mit Anbau Schacht Aufzug und Rettungstreppen - Vergabe der Tragwerksplanung
Vorlage: 3604/2020

Beschluss 141/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Sanierung der Grundschule Auma mit Anbau Schacht Aufzug und Rettungstreppen die Tragwerksplanung an das Ingenieurbüro Mathias Beyse, Rosa-Luxemburg-Straße 58 in 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

9 Umbau und Sanierung Campus Weida (Förderzentrum, Grundschule) - Vergabe der Leistung Baumeisterarbeiten Los 1
Vorlage: 3605/2020

Beschluss 142/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Förderschule/Grundschule, die Leistung Baumeisterarbeiten an die Firma Taubertbau GmbH aus Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

10 Umbau und Sanierung Campus Weida (Förderzentrum, Grundschule) - Vergabe der Leistung Heizung, Lüftung, Sanitär Los 2
Vorlage: 3606/2020

Beschluss 143/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Baumaßnahme Umbau und Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Förderschule/Grundschule, die Leistung Heizung, Lüftung Sanitär Los 2 an die Firma Holger Kanis, Raasdorfer Straße 7, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

11 Vergabe der Leistung Lieferung von Holzpellets für die Heizung der Regelschule Langenwetzendorf und der Grundschule Mohlsdorf
Vorlage: 3607/2020

Beschluss 144/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung von Holzpellets für die Heizung der Regelschule Langenwetzendorf und der Grundschule Mohlsdorf an die Firma Wilhelm Hoyer GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Ungültigkeitserklärung der Kennmarken zu Fischereiaufseherausweisen

Mit Inkrafttreten der neuen Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz am 25.09.2020 ist die Kennmarke nicht mehr Bestandteil des Fischereiaufseherausweises. Daher werden alle noch verbliebenen Kennmarken für ungültig erklärt und durch die untere Fischereibehörde eingezogen.

Die bereits ausgestellten Fischereiaufseherausweise behalten ihre Gültigkeit und werden bei Verlängerung durch die neuen Formulare ersetzt.

i. A. M. Pensold
SB Untere Fischereibehörde

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schwarzbachteiche“ vom 09.12.2020

Aufgrund des § 22 Abs.1 und 2 sowie § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist und § 10 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), sowie aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als Untere Naturschutzbehörde:

§1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Die etwa 1 km östlich von Märien (Stadt Zeulenroda-Triebes) am Unterlauf des Schwarzbaches gelegenen Teiche mit angrenzenden Feuchtwiesen, Seggenrieden und Röhrichten sowie Gebüsch und Auwaldresten werden unter der Bezeichnung „Schwarzbachteiche“ mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Größe und Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Schwarzbachteiche“ hat eine Größe von ca. 3,6 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Zeulenroda:
Flur 31: 3420, Flur 32: 3571, 3572, 3573, 3576/2.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:1.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit Schraffur gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der abgegrenzte Bereich als Teil einer ehemaligen Teichkette im Einzugsgebiet des Schwarzbaches wird aufgrund der ökologisch wertvollen Stillgewässer mit ihrer angrenzenden Vegetation, der Flora des Gebietes und der Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert. Es handelt sich hierbei um zwei Teiche mit angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen, Seggenbüten und Röhrichten. Durch die großen Wasserflächen mit den Uferzonen ist hier ein hohes Arteninventar zu verzeichnen, insbesondere Amphibien, Rep-



Greiz

tilien und Libellen. Allein das Vorkommen von acht Amphibienarten sowie des Edelkrebse attestiert dem aquatischen Lebensraum eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz.

- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
1. die Erhaltung der durch historische Nutzung entstandenen Teiche und Zuflussgräben mit ihrer naturnahen Umgebung als ökologisch wertvolle Strukturelemente und als prägender Teil der Kulturlandschaft zu sichern,
 2. den aquatischen Lebensraumkomplex als wertvolle Lebens- und Reproduktionsstätte einer artenreichen Libellen-, Wasserkäfer- und Amphibienfauna sowie für den Edelkreb, Mollusken und bestandsbedrohte Wildfischarten zu erhalten und seine Weiterentwicklung abzusichern,
 3. die binsen- und seggenreichen Verlandungsbereiche und Röhrichtflächen als Standorte gefährdeter Vegetationstypen und als Brut- und Lebensraum geschützter Vogelarten zu erhalten,
 4. die Uferandbereiche und Auwaldreste mit vielfältiger Bodenvegetation einer überwiegend natürlichen Entwicklung zu überlassen und damit einen hohen Alt- und Totholzanteil als Brut- und Nahrungshabitat für baum- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten langfristig zu sichern und zu entwickeln,
 5. die artenreichen Frisch- und Feuchtwiesenbereiche als Lebensraum gefährdeter Insekten, insbesondere Rote-Liste-Arten, zu erhalten und zu pflegen und durch nährstoffreduzierende Nutzungsformen weiter aufzuwerten,
 6. in Verbindung stehende wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu sichern und somit zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beizutragen,
 7. Erhaltungs-, Pflege- und Fördermaßnahmen nach naturschutzfachlichen Richtlinien zu ermöglichen,
 8. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern bzw. zu minimieren.

§3 Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu anzulegen,
4. Masten und Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
5. Oberflächen- und Grundwasser zu entnehmen sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Salzlecken, Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,
9. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
10. mit festen mineralischen, flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel bzw. Insektizide anzuwenden sowie Stallmist und Silagematerial abzulagern,
11. Kahlschläge oder Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
12. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist es verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
2. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen, Flug- oder Fahrzeugmodelle aller Art zu betreiben,
3. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
4. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
5. frei lebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen; das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 8,
2. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung bzw. Überprüfung des Schutzzieles und der Pflegeeffizienz,
3. die extensive Grünlandnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen einschließlich der Reparatur bzw. Instandsetzung bestehender Drainageleitungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bis 11 und 13,
4. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Holznutzung in Form von Einzelstammentnahme (außer Höhlenbäume und Totholz) sowie Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes und in Zusammenhang mit verunfalltem und krank geschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie der Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 13,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
7. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§6 Ordnungswidrigkeiten

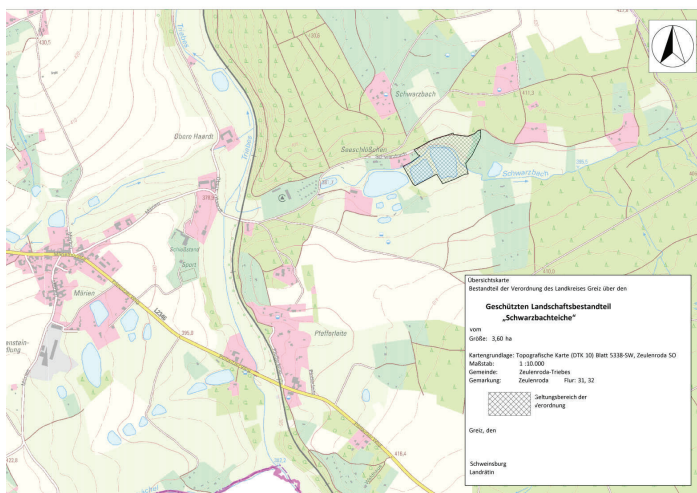
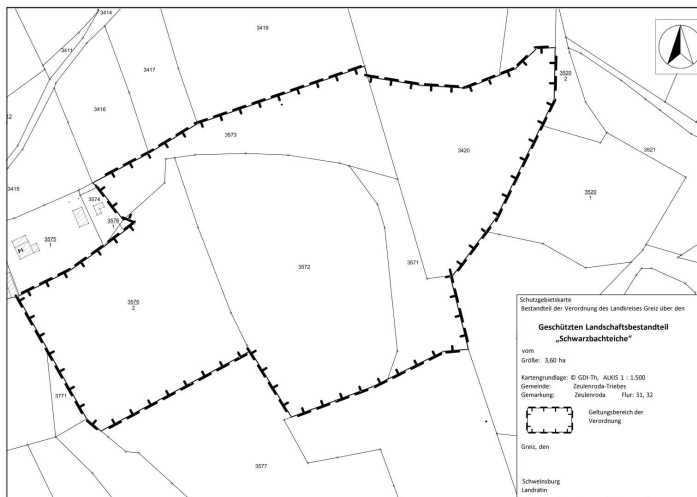
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, den 09.12.2020

gez. Schweinsburg
Landrätin



Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de abrufbar.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Weinberge“ vom 09.12.2020

Aufgrund des § 22 Abs.1 und 2 sowie § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist und § 10 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), sowie aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als Untere Naturschutzbehörde:

Artikel 1

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Weinberge“ vom 20.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Erbengrün“ durch das Wort „Langenwetzendorf“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,82 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Langenwetzendorf, wobei Teilflächen mit „(t)“ gekennzeichnet sind:
Gemarkung: Erbengrün Flur: 5 Flurstück: 161/1 (t)
Gemarkung: Erbengrün Flur: 6 Flurstücke: 153,154 (t)“
3. § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:
„(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit Schraffur gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.“
4. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.“
5. § 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,“
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder,
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.



Greiz

Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Ordnungswidrigkeiten

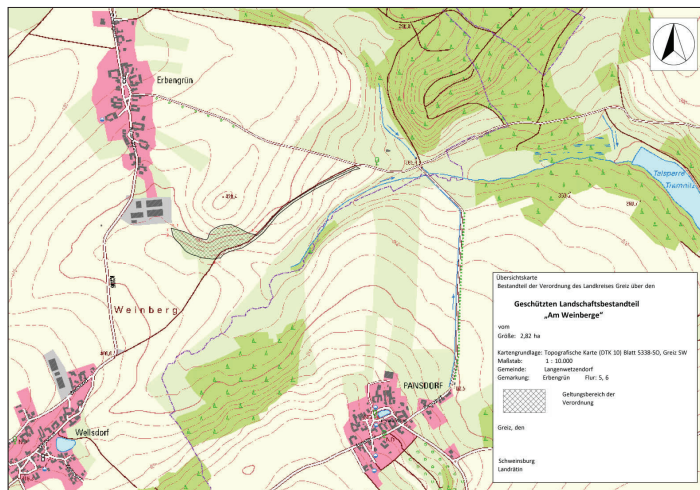
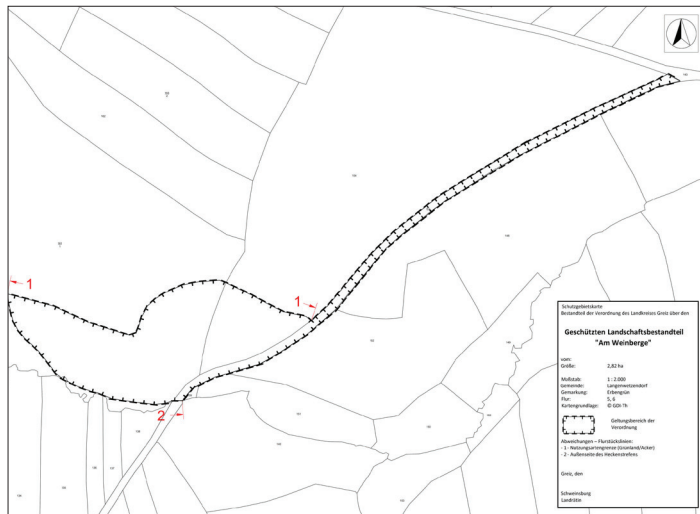
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
 - (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
8. Die der Schutzgebietsverordnung vom 20.12.1994 zugehörigen Originalkarten werden durch die Schutzgebietskarte und die Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, den 09.12.2020

gez. Schweinsburg
Landrätin



Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de abrufbar

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 14.01.2021, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 01/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe des Auftrags zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 entsprechend des unterbreiteten Angebotes an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 02/2021

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser ermächtigt, Kommunalkreditaufnahmen bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Gesamtbeträge per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda Öffentliche Ausschreibung

a) Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88-177
E-Mail: info@zv-waz.de

b) Öffentliche Ausschreibung VOB/A im Angebotsverfahren
Vergabenummer ZRT 2021 - 2022

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
zugelassene Angebotsabgabe: schriftlich in Papierform, Leistungsverzeichnis in GAEB-XML DA84

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda

f) Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig W A S S E R**
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Trinkwasserleitungen
- geringfügige Erweiterungsarbeiten an Trinkwassernetzen
- Herstellung und Erneuerung von Trinkwasserhausanschlüssen

g) entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfrist: Beginn 12.04.2021, Ende 31.12.2022
Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote: nicht zugelassen



- l) Bereitstellung der Vergabeunterlagen ab 15.02.2021, Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256
Unterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, Leistungsverzeichnis entsprechend GAEBXML DA83, ansonsten Papierform.

Kostenbeitrag für Bereitstellung und Übersendung der Vergabeunterlagen

Höhe der Kosten: 30,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: ZV WAZ
Geldinstitut: Sparkasse Gera / Greiz
Verwendungszweck: Vergabeunterlagen ZRT
IBAN: DE10 8305 0000 0000 6035 38
BIC: HELADEF1GER

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist, auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt a) genannten Stelle angefordert wurden. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 08.03.2021 um 13:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 07.04.2021
- p) Adresse für schriftliche Angebote: siehe a)
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen
- s) Angebotseröffnung: 08.03.2021, 13:30 Uhr, Ort: siehe Punkt a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten
- t) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B § 16, als E-Rechnung - weiteres siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern
- w) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben entsprechend VOB/A zu machen, weitere siehe Vergabeunterlagen.

Eignungsnachweise:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das in den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ausgefüllt vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Der Bieter hat im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.

Die Zertifizierung entsprechend DVGW GW 301 - W 3 ist mit dem Angebot abzugeben.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Beanstandungen der beabsichtigten Vergabeentscheidung sind nach Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) an die Vergabestelle [Anschrift unter a)] zu richten. Auf das in § 19 Abs.2 des ThürVgG beschriebene Verfahren im Fall der Nichtabhilfe und die Kostenfolge entspr. ThürVgG wird hingewiesen.

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A): Thüringer Landesverwaltungsamt – Vergabekammer
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Öffentliche Ausschreibung

a) Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88 – 177
E-Mail: info@zv-waz.de

b) Öffentliche Ausschreibung VOB/A im Angebotsverfahren
Vergabenummer ZRA 2021 - 2022

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
zugelassene Angebotsabgabe: schriftlich in Papierform, Leistungsverzeichnis in GAEB-XML DA84

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda

f) Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig A B W A S S E R**
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Abwasserleitungen
- geringfügige Erweiterungsarbeiten an Kanalnetzen
- Herstellung und Erneuerung von Abwasserhausanschlüssen

g) entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfrist: Beginn 12.04.2021, Ende 31.12.2022
Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote: nicht zugelassen

- l) Bereitstellung der Vergabeunterlagen ab 15.02.2021, Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256
Unterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, Leistungsverzeichnis entsprechend GAEBXML DA83, ansonsten Papierform.

Kostenbeitrag für Bereitstellung und Übersendung der Vergabeunterlagen

Höhe der Kosten: 30,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: ZV WAZ
Geldinstitut: Sparkasse Gera / Greiz
Verwendungszweck: Vergabeunterlagen ZRA
IBAN: DE93 8305 0000 0000 0004 50
BIC: HELADEF1GER

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist, auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt a) genannten Stelle angefordert wurden. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 08.03.2021 um 13:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 07.04.2021

p) Adresse für schriftliche Angebote: siehe a)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

s) Angebotseröffnung: 08.03.2021, 13:00 Uhr, Ort: siehe Punkt a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

u) Zahlungsbedingungen: gem. VOB/B § 16, als E-Rechnung - weiteres siehe Vergabeunterlagen

v) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern



Greiz

- w) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben entsprechend VOB/A zu machen, weitere siehe Vergabeunterlagen.

Eignungsnachweise:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das in den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ausgefüllt vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Der Bieter hat im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Beanstandungen der beabsichtigten Vergabeentscheidung sind nach Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) an die Vergabestelle [Anschrift unter a)] zu richten. Auf das in § 19 Abs.2 des ThürVgG beschriebene Verfahren im Fall der Nichtabhilfe und die Kostenfolge entspr. ThürVgG wird hingewiesen.

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A): Thüringer Landesverwaltungsamt – Vergabekammer
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de abrufbar

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Auma-Weidatal, Gemarkung Wenigenauma (Nachtrag)

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
199	2	293/2

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Bernsgrün (Nachtrag)

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
122	3	130

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Ergänzung zu Aktenzeichen: AII/66.2-690.5-14/01)

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung) gestellt.

Begründung:

Für das Flurstück 303/1, Flur 3 der Gemarkung Gütterlitz wurde bereits am 9.4.2002 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit durch die untere Wasserbehörde bescheinigt (Az. AII/66.2-690.5-14/01) und in das Grundbuchamt, Grundbuchblatt 197 am 20.6.2002 eingetragen.

Durch Mitarbeiter des Zweckverbandes WAZ Zeulenroda wurde nunmehr festgestellt, dass auf diesem Flurstück auch eine Abwasserleitung verläuft und eine Ergänzung erforderlich ist.

Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks wird auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf der nachfolgend genannten Flur und Flurstück in der

Stadt Auma-Weidatal, Gemarkung Gütterlitz (Ergänzung)

Abwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
197	3	303/1



Der von der Anlage betroffene Grundstückseigentümer kann **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden waserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de abrufbar

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Das Landratsamt Greiz gibt bekannt, dass der

Dienstaussweis: Nummer 607
ausgestellt: 19.11.2009
vom: Landratsamt Greiz

mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt wird.

Greiz, 25.01.2021

gez. Großmann
Personalamtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de abrufbar

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle als

Pädagogischer Mitarbeiter (m/w/d) zur Leitung des Fachbereiches Sprachen und Kultur

an der Kreisvolkshochschule Greiz als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist voraussichtlich bis **31.07.2022** befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Leitung der Fachbereiche Sprachen und Kultur
- Planung, Organisation, Kontrolle der Durchführung und Nachbereitung der in den Fachbereichen durchzuführenden Bildungsangebote im Landkreis Greiz
- Gewinnung, Betreuung und Fortbildung der Dozentinnen und Dozenten
- Durchführung von Beratungs- und Informationsgesprächen mit (potentiellen) Kursteilnehmern, Öffentlichkeitsarbeit
- Akquise und Organisation von Alphabetisierungskursen
- Prüfungsvorbereitung von TELC-Prüfungen
- Kooperationstätigkeit mit anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen, insbesondere dem Thüringer Volkshochschulverband

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Die Bewerber (m/w/d) sollten über ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium und eine berufspädagogische Qualifizierung im Bereich Erwachsenenbildung verfügen
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Das Beherrschen mindestens einer Fremdsprache im Niveau C1 ist wünschenswert.
- Prüferlizenzen erwünscht (TELC/ Cambridge/ Goetheinstitut)
- Die BAMF-Zulassung für Deutsch als Fremdsprache ist erwünscht.
- Sicherer Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Internet)
- Ein hohes Maß an Offenheit, sozialer Kompetenz und ein sicheres Auftreten
- Teamfähigkeit, soziale und interkulturelle Kompetenz
- Konzeptionelles Denken, Organisationsgeschick, Kundenorientierung, Flexibilität und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Flexibilität und Bereitschaft zur eigenen Fortbildung
- Ein Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 9b TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschriften, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **22.02.2021** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen der Leiter der Kreisvolkshochschule Greiz, Herr Behr (Tel. 03661/628014), als Ansprechpartner zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de